# Seminar Öffentlichkeitsarbeit 2012

RA Stephan Friedrich Melchior

# Gliederung des Vortrags

I. Die Erstellung der Webseite
II. Informationspflichten
III. Medieninhalte & Dienstleistungen
IV. Folgen von Rechtsverstößen
V. Social Media (Facebook)

# I. Erstellung der Webseite

- Auswahl der richtigen Domain

  - Rechtsnatur: Vermögenswert i.S.d. schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Registrierungsstelle
  - Vergabezuständigkeit:
    - Weltweit: ICANN
    - Deutschland: DENIC
  - Praxis-Tipp:

    - ausführliche Googlerecherche und Recherche im Markenregister des DPMA
    - Über bereits registrierte Domains informieren in „Who is“ - Datenbanken
    - Registrierung der Domain nur zeitgleich mit Konnektierung einer Website

# I. Erstellung der Webseite

- mögliche Rechtskonflikte durch die Domain:
  - Markenrecht:
    - Verwechslungsgefahr mit identischen oder ähnlichen Marken für identische oder ähnliche Dienstleistungen / Waren
    - Verletzung überragend bekannter Marken auch ohne Produktähnlichkeit durch Ausnutzung, Verwässerung oder sonstige Beeinträchtigung (Bsp.: shell.de)
  - Namensrecht, § 12 BGB:
    - bei namensmäßiger Identitätsverwirrung
  - Eigene Kennzeichenrechte an der Domain
    - Als „Unternehmenskennzeichen“ iSd § 5 MarkenG, wenn die Domain dem Vereinsnamen entspricht
    - Durch Erlangung von Verkehrsgeltung
  - Folgen von Rechtsverstößen:
    - Unterlassungs-, Schadensersatz-, Rechtsverfolgungskostenersatz-, Auskunftsansprüche
    - Kein Direktanspruch gegen DENIC – Aber: Möglichkeit eines DISPUTE-Eintrages

# I. Erstellung der Webseite

- Webdesign-Verträge:

  - Rechtsnatur: Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
  - Probleme:
    - Unzureichend definierte Leistungspflichten / unklare Aufgabenverteilung
    - Enttäuschte subjektive Qualitätserwartungen des Kunden
    - Vorzeitige Kündigungen → Zahlung der Vergütung
  - Tipp:
    - Referenzseiten des Webdesigners begutachten
    - Detaillierte Leistungs- und Pflichtenbeschreibungen aufstellen
    - Ordnungsgemäße Abnahmen durchführen (auch Zwischenabnahmen)
  - Urheberrecht:
    - Kunde erhält einfaches Nutzungsrecht
    - Keine Weitergabe von Design & Programmierung an Dritte oder Verwendung für weitere Webseite

# I. Erstellung der Webseite

- Webhosting = Anbindung ans Internet:
  - Wichtig: hohe Verfügbarkeit des Servers (mind. 96%)

- Suchmaschinenoptimierung
  - Keine geschützten Markenbegriffe als „Metatags“ verwenden
  - „Keyword-Advertising“ (z.B: Google-Adwords)
    - Keine geschützten Markenbegriffe als Keyword definieren
    - Keine Markenbegriffe in den Anzeigentext aufnehmen

# II. Informationspflichten

- Impressumspflicht, §§5, 6 TMG
  - Sog. „Anbieterkennung“ muss *leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein*
  - Pflichtinhalt für einen Verein:
    - Name und Anschrift des Vereins (Rechtsformzusatz e.V. nicht vergessen)
    - Vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzende(r)……..
    - Telefonnummer, Telefaxnummer, Emailadresse
    - Zuständiges Vereinsregister & Registernummer
    - Ggfs. Umsatzsteueridentifikationsnummer
  - § 6 Abs.2 TMG enthält Vorgaben für E-Mails
  - Folgen der Nichtbeachtung
    - Ordnungswidrigkeit – Geldbuße bis 50.000 €
    - Abmahnung nach dem Wettbewerbsrecht wg. Unterlassen wesentlicher Informationen

# II. Informationspflichten

- Datenschutzhinweis(e), § 13 Abs.2 TMG
  - Nur bei tatsächlicher Datenerhebung (z.B. Log-In für Nutzer)
  - Auch bei Verwendung von Analysetools und Facebook-Button

- Datenschutzrecht allgemein:
  - Für Onlinedatenverwendung geregelt im BDSG, TMG
  - Grundsatz: Datenerhebung und -Nutzung nur aufgrund gesetzlicher Legitimation oder Einwilligung des Betroffenen
  - Gestattungsvorschriften: §§ 14, 15 TMG, 28, 29 BDSG
  - Form der elektronischen Einwilligung in § 13 Abs.2 TMG geregelt

# III. Inhalte der Seite – 1. Texte

- Urheberrechtsschutz
  - Gesetzeszweck: Schutz des geistigen Schaffens und Sicherstellung einer angemessenen Vergütung
    - Schutzgegenstand ist das „Werk“ iSd § 2 UrhG
    - Verwertungsreche & Urheberpersönlichkeitsrechte
  - Einbindung fremder Texte / Textteile auf der Internetseite
    - Texte können als „Sprachwerke“ zugunsten des Urhebers geschützt sein
    - Entscheidend sind Komplexivität und Kreativität von Darstellung und Inhalt
    - Verletzung des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und des Bearbeitungsrechts
    - Einholung einer Genehmigung oder einer Lizenz beim Rechteinhabers erforderlich

# III. Inhalte der Seite – 1. Texte

.....

- Ausnahmen:
  - Recht der freien Benutzung, § 24 UrhG
  - Zitatrecht, § 51 UrhG
  - §§ 48-50 UrhG = Ausnahmen für die Verwendung öffentlicher Reden, Zeitungsartikel zu politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen
- Urheberbenennung, § 13 UrhG
- Verlinkung:
  - Zulässig, sofern die Inhalte ihrerseits rechtmäßig veröffentlicht sind.

# III. Inhalte der Seite – 1. Texte

- Persönlichkeitsrechte
  - Grundlage in der Verfassung
    - Einfachgesetzlich verankert in §§ 823 ff. BGB, §§ 185 ff. StGB
  - Mögliche Rechtsverletzungen durch…
    1. Unwahre Tatsachenbehauptungen
    2. Unzulässige Meinungsäußerungen (Schmähkritik)
    3. Verletzung der Privatsphäre und des Geheimnisschutzes

# III…… 2. Bilder, Videos etc.

- Aufnahme von Personen und (Tat)Orten

  - Personenaufnahmen:
    - Kann eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sein – Würdigung der Gesamtumstände entscheidend
    - Immer verboten sind heimliche Aufnahmen
    - Bei besonders intensivem Eingriff in den geschützten Privatbereich kann das Fotografieren / Filmen sogar strafbar sein, vgl. § 201a StGB

    - TIPP: soweit möglich, sollten Einwilligungen eingeholt werden.

  - Aufnahme von Orten / Räumen
    - Zumindest im privaten Kernbereich u.U. unzulässig

# III…… 2. Bilder, Videos etc.

- Wiedergabe von Bildern auf der Internetseite
  - Personen haben das „Recht am eignen Bild“, § 22 KUG
    - Ist die abgebildete Person erkennbar, so bedarf es ihrer Einwilligung
    - Ausnahme nach § 23 KUG, wenn Person nur als „Beiwerk“ zu einer Örtlichkeit abgebildet
  - Bilder von Räumen & anderen Objekten
    - Es gelten die allgemeinen Regeln des Persönlichkeitsrechts
    - unzulässig bei Preisgabe privater Informationen (z.B.: Vermögenssituation)
    - ebenso unzulässig bei Bildern aus dem inneren häuslichen Bereich (Wohn- und Schlafzimmer)
    - Keine Angaben zu Adresse oder Kfz-Kennzeichen

# III…… 2. Bilder, Videos etc.

- Urheberrechte
  - Schutz als Lichtbildwerke oder Lichtbilder nach §§ 2 Abs.1 Nr.5, 72 UrhG
  - Lizenz oder Einwilligung des Fotografen erforderlich
  - Die Urheberbenennung ist immer Pflicht
    - Gilt auch zugunsten der feuerwehrinternen Einsatzfotografen
  - Schutz Grafiken und Karten nach § 2 Abs.1 Nr.4, 7 UrhG
  - Sonderfall Bildportale (Fotolia, aboutpixel etc.)
    - Achtung: Unterschiedliche Regelungen zur Urheberbenennung
    - Nutzungsrechte kompliziert und unlogisch ausgestaltet
    - Lizenzen oft nicht „sauber“
    - TIPP: Nutzungsbedingungen vorab genau lesen, Bilder genau studieren

# III. Interaktion mit Nutzern

- Gästebücher:
  - geringes Risiko von Rechtsverstößen
  - Eintragungen sollten unter Klarnamen vorgenommen werden
  - Diffamierende Inhalte unmittelbar löschen

- Meinungs- und Diskussionsforen
  - höheres Risiko unzulässiger Inhalte
  - Bei anonymen Beiträgen droht die Inanspruchnahme des Plattformbetreibers durch betroffene Dritte
  - Risikominimierung durch:
    - Einrichtung von Nutzerkonten unter Einforderung der persönlichen Daten
    - Implementierung von Nutzungsbedingungen für das Portal (Haftungsübertragung auf Nutzer)
    - Unmittelbare Löschung des Beitrags und ggfs. Sperrung des Nutzers

# III. Interaktion mit Nutzern

- Exkurs: Haftung für Rechtsverletzungen Dritter
  - Spezielle Haftungsvorschriften für Diensteanbieter im Netz in den §§ 7-10 TMG
  - Unbeschränkte Haftung für „eigene“ Inhalte
    - Gleichzusetzen damit ist das „Sich-zu-Eigen-Machen“ von Drittinhalten
  - Keine (Schadensersatz)Haftung für „fremde Inhalte“ als Hostprovider (Gastgeber), vgl. §§ 7, 10 TMG
    - Sofern keine Kenntnis von Rechtsverletzungen
    - Keine proaktiven Überwachungspflichten
  - ABER: verschuldensunabhängige Störerhaftung möglich !
    - wenn objektiver Beitrag zur Rechtsverletzung geleistet und zumutbare Prüf- und Überwachungspflichten verletzt

# III. Interaktion mit Nutzern

.....

- Rechtsprechung des BGH (v. 25.10.2011, VI ZR 93/10)
  - Keine Haftung des Portalbetreibers, wenn:
    1. Der Betroffene die Rechtsverletzung konkret und nachvollziehbar darlegt
    2. Der Portalbetreiber leitet die Beanstandung sofort mit der Aufforderung zur Stellungnahme an den Verfasser weiter
    3. Stellungnahme bleibt aus – Beitrag wird gelöscht / Stellungnahme erfolgt – ggfs. weitere Darlegungen vom Betroffenen verlangen
    4. Bei Vorlage weiterer Nachweise seitens des Betroffenen ist der Beitrag zu löschen

# III. Interaktion mit Nutzern

- Erstellung von Nutzungsbedingungen
  - Rechtsnatur: AGB, vgl. §§ 305 ff. BGB
  - Müssen vor Registrierung des Nutzers diesem angezeigt und von diesem akzeptiert werden
  - Sinnvolle Regelungen: Freistellungsklausel, Recht zur Sperrung oder Löschung bei Verdacht von Rechtsverletzungen, Klarnamenzwang

- Datenschutz bei Nutzerregistrierung
  - Da auch für die kostenlose Nutzung der Dienste (z.B.: Meinungsforum) ein vertragsähnliches Verhältnis entsteht können Daten nach § 14 TMG erhoben werden.

# III. Interaktion mit Nutzern

- Erstellung von Nutzungsbedingungen
  - Rechtsnatur: AGB, vgl. §§ 305 ff. BGB
  - Müssen vor Registrierung des Nutzers diesem angezeigt und von diesem akzeptiert werden
  - Sinnvolle Regelungen: Freistellungsklausel, Recht zur Sperrung oder Löschung bei Verdacht von Rechtsverletzungen, Klarnamenzwang
- Datenschutz bei Nutzerregistrierung
  - Da auch für die kostenlose Nutzung der Dienste (z.B.: Meinungsforum) ein vertragsähnliches Verhältnis entsteht können Daten nach § 14 TMG erhoben werden.
- Mitgliederbereiche für Vereinsmitglieder
  - Für die Nutzung der Internetseite gelten die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Vereinsrechts
  - Datenschutzrechtliche Fragen stellen sich nicht, da Daten dem Verein bekannt

# III. E-Mail-Versand / Newsletter

- Rechtsgrundlagen: § 7 UWG, § 28 Abs.3 BDSG
  - § 7 UWG
    - Wettbewerbsrecht auch auf Vereine anwendbar
    - Gilt nur für E-Mails zum Zwecke der „Werbung“
    - Ausgenommen daher: vereinsinterne Mails an Mitglieder
    - „vorherige ausdrückliche Einwilligung“ seitens des Empfängers
  - § 28 Abs.3 BDSG
    - Verlangt ebenfalls die Einwilligung zum Zwecke der Werbung
    - Für die Einwilligung gelten die Vorgaben aus § 13 Abs.2 TMG, § 28 Abs.3a BDSG

# III. E-Mail-Versand / Newsletter

- Praktische Umsetzung- CHECKLISTE:
  - Einwilligung nur für klar definierte Newsletter / Werbemails
  - hinreichende und transparente Erläuterung des/der Newsletter-Inhalt(e)
  - keine Ausübung von Zwang und/oder Druck
  - Einwilligung muss aktiv vom Einwilligenden vorgenommen werden (kein Opt-Out)
  - Einwilligung erfolgt deutlich abgegrenzt von anderen Informationen und geschäftsähnlichen Erklärungen
  - der Einwilligende sollte zumindest das Jugendlichenalter erreicht haben
  - Hinweis auf Widerspruchsrecht (Tipp: mitteilen, dass Widerruf mit nur einem Klick möglich)
  - Hinweis auf beabsichtigte Datenverwendung (insbesondere bei der Erhebung zusätzlicher Daten)
  - Verbot der Kopplung mit anderweitig nur schwer zu erlangenden Dienstleistungen/Waren

# III. E-Mail-Versand / Newsletter

- nach Erteilung:
  - Einwilligung wird protokolliert
  - ist jederzeit abrufbar für den Einwilligenden
  - jederzeit widerrufbar

- Technisches Verfahren – „Double-Opt-In“

  - **1.** Empfänger trägt sich online für den Newsletter ein (nicht nachweisbar)
  - **2.** Daraufhin erhält er eine E-Mail, in welcher er auf die Anmeldung hingewiesen wird, verbunden mit der Aufforderung, einen Bestätigungslink anzuklicken. (eher nachweisbar, da E-Mail-Account passwortgeschützt)

  - E- Mail enthält:

    - 1. keine Werbung, sachlich formuliert
    - 2. Hinweis, dass eine Einwilligung erst mit Betätigung des Links vorliegt
    - 3. sämtliche für die Einholung der Einwilligung erforderlichen Informationen

  - Verfahren rechtlich weitestgehend unbedenklich

# III. E-Mail-Versand / Newsletter

- Abbestellung des Newsletters:
  - Nach Bestätigung des Abbestell-Links wird Empfänger unmittelbar aus Verteiler gelöscht
  - Abbestellung auch per Mail und anderweitig zulässig (Anruf)
  - Keine Bestätigungsmail. Kein Double-opt-Out.

- Inhaltliche Vorgaben für Mails, §§ 5,6 TMG:
  - Aussagekräftige und inhaltsbezogene Betreffzeile
  - Absenderklarheit
  - Impressum aufnehmen (verlinkt oder Volltext)

# IV. Folgen von Rechtsverstößen

- Zivilrechtliche Haftung
  - Abmahnung zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs
  - Kostenansprüche:
    - Erstattung der Rechtsverfolgungskosten: zwischen 400-700 €
    - u.U. Schadensersatzansprüche (z.B.:Lizenzgebühren)
- Ordnungswidrigkeit / Bußgelder
  - Verstoß gegen Datenschutzgesetz = bis zu 300.000 €
  - Verstoß gegen TMG (z.B.: Impressumspflicht) = bis zu 50.000 €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !